



Foto: kebox - stock.adobe.com

Scottis Praxistipp

Die Künstlersozialkasse – was zu beachten ist

Müssen Zahnärzte Beiträge an die Künstlersozialkasse zahlen? Die Antwort lautet: Ja, doch nur in speziellen Einzelfällen. In diesem Artikel erfahren Sie von Steuerberater Bernhard Fuchs, um welche Einzelfälle es sich hierbei handelt und auf was Sie dabei achten müssen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Dr. Rüdiger Schott
Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Es gibt leider bürokratische Regelungen, die nur schwer erträglich sind und bei denen der Ertrag im umgekehrten Verhältnis zum Aufwand steht.

Das gilt zum Beispiel auch für die Künstlersozialkasse (KSK) und die Beitragserhebung hierzu. Das Beitragsaufkommen zur Künstlersozialkasse beträgt ca. 300 Millionen Euro pro Jahr. Das ist ca. 1 Promille des Beitragsaufkommens zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Wenn der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung also um 0,1 Prozent erhöht werden würde, könnte man sich den ganzen Klammak mit der Künstlersozialkasse sparen. Leider ist zur Zeit nicht in Sicht, dass hier Vernunft einkehren könnte.

Wann besteht eine Beitragspflicht?

Es kommt bei Zahnärzten nicht häufig vor, dass Beiträge zur Künstlersozialkasse ge-

zahlt werden müssen, dennoch bestehen für jede Praxis erhebliche Ermittlungs- und Anzeigepflichten.

Zusammengefasst lässt sich die Beitragserhebung zur Künstlersozialkasse wie folgt beschreiben:

Unternehmer, die Leistungen selbstständiger Künstler bzw. Publizisten in Anspruch nehmen, müssen am gesetzlich geregelten Melde- und Beitragserhebungsverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse. Das klingt zunächst einfach.

Erst aber muss geklärt werden, wer Künstler ist und ob das Unternehmen (Zahnarztpraxis) **regelmäßig** Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt. Künstler ist, wer Musik macht, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören auch

Designer. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig wird.

Wer ist vom Melde- und Beitragsverfahren betroffen?

Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und hierfür regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, sind vom Melde- und Beitragsverfahren betroffen. Eine nur gelegentliche, also nicht regelmäßige Auftragserteilung liegt vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte im Kalenderjahr 450 Euro netto nicht übersteigt. Dann ist kein Beitrag zu zahlen.

Wenn die Zahlungen für derartige Aufträge nicht an natürliche Personen, sondern an juristische Personen (GmbH, haftungsbeschränkte Unternehmensgesellschaft, Aktiengesellschaft, e. V.) oder